



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/062-2026#007
Datum: 23.06.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bf Flandersbach - Wülfrath - Rückbau W 5 u. 12“

**in der Gemeinde Wülfrath
im Landkreis Mettmann**

Bahn-km 12,190 bis 12,670

der Strecke 2404 Ratingen West - Wülfrath

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	4
A.4.2	Immissionsschutz.....	4
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	5
A.4.4	Kampfmittel.....	6
A.4.5	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	6
A.9	Hinweise	6
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	10
B.4.3	Immissionsschutz.....	11
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE.....	12
B.4.5	Kampfmittel.....	12
B.5	Gesamtabwägung.....	12
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB InfraGO AG, V.IW-W-P32 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Flandersbach - Wülfrath - Rückbau W 5 u. 12“, in der Gemeinde Wülfrath, im Landkreis Mettmann, Bahn-km 12,190 bis 12,670 der Strecke 2404, Ratingen West - Wülfrath, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen den Rückbau der Weichenanlagen W5 und W12 mit Lückenschluss im Bahnhof Flandersbach.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 04.02.2026, 12 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.2	Streckenskizze vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	IvL-Lageplan 2404 AU vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.2	IvL-Lageplan 2404 AV vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 04.02.2026, 1 Seite	genehmigt
5	Spurplanskizzen (Ist/Soll – Zustand) vom 04.02.2026, ohne Maßstab	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Umweltfachliche Voreinschätzung zu Paket 301924, Rückbau mit Lückenschluss (zwei Weichen und ein Gleis) in Flandersbach, 9 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel durchzuführen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Eine Sensibilisierung der beteiligten Bau- und Zuliefer-Betriebe, insbesondere bezüglich der in der AVV BaulärmG definierten Tagzeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr ist zu empfehlen. Von 22 bis 6 Uhr sind grundsätzlich Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- Die Anwohner, die untere Immissionsschutzbehörde sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen.
- Die Information der Anwohner hat auch auf die möglichen Risiken und die Auswirkungen von Lärm auf Menschen hinzuweisen. Beschwerden sind ernst zu nehmen und zu überprüfen.
- Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) ist im Vorfeld bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zum Bodenschutz:

- Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen

Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

- Die Antragsfläche ist unter der Nummer 35986/3 Wü mit Klasse 2 (Keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung) im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsfläche, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) verzeichnet. Des Weiteren liegt das Vorhaben im Bereich im informellen Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann unter der Nummer 35986_4 Wü geführten Altablagerung. Hierbei handelt es sich um die Basisaufschüttung aus den Jahren 1945 bis 1997 (Mächtigkeit ca. 3 - < 5 m). Da diese Fläche bislang nicht weiter untersucht worden ist, liegen keine konkrete Hinweise oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor.
- Falls wider Erwarten Erdarbeiten durchgeführt werden und hierbei augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden sollen, die nicht als natürliche Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden sollten, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.
- Falls Abfall zur Beseitigung anfällt, ist die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- Bei allen Erdbaumaßnahmen sind die BBodSchV und die ErsatzbaustoffV zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Flandersbach - Wülfrath - Rückbau W 5 u. 12“ hat den Rückbau der Weichenanlagen W5 und W12 mit Lückenschluss im Bahnhof Flandersbach zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,190 bis 12,670 der Strecke 2404 Ratingen West - Wülfrath in Wülfrath.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, V.IW-W-P32 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.02.2026, Az. V.IW-W-P32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Flandersbach - Wülfrath - Rückbau W 5 u. 12“ beantragt. Der Antrag ist am 10.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.03.2026, Az. 641pa/062-2026#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der Anlagen in Troisdorf geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 05.03.2026 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Mettmann Stellungnahme vom 30.04.2026, ohne Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, V.IW-W-P32.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weichenanlagen W5 und W12 mit Lückenschluss im Bahnhof Flandersbach.

Die Planung dient der Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen. Bei den gegenständlichen Weichen 5 und 12 handelt es sich um die Zugangsweichen zum Gleis 4 der Betriebsstelle Flandersbach. Mit dem Bescheid vom 07.11.2025 (Az. 23.15-23bsi/012-1107#016) wurde der DB InfraGO AG grundsätzlich die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes (Stilllegung) des Gleises 4 der Betriebsstelle Flandersbach erteilt. Der DB InfraGO AG wurde somit bis zum Ablauf des 30.11.2026 die Möglichkeit gegeben, von dieser Genehmigung Gebrauch zu machen und die dauernde Einstellung des Betriebes des Gleises 4 der Betriebsstelle Flandersbach richtlinienkonform, sowie technisch umzusetzen. Die dauernde Einstellung des Betriebes des Gleises 4 der Betriebsstelle Flandersbach wurde bereits technisch, sowie richtlinienkonform am 11.06.2026 realisiert.

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben, da das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts ist.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Als Ergebnis der umweltfachlichen Voreinschätzung (Unterlage 6) sowie des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S. 6 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

2023 wurde eine Kartierung auf der gesamten Strecke 2404 seitens DB InfraGO beauftragt. Hier wurden Zaun- und Mauereidechsen festgestellt. Da sich Eidechsen im Gleisbett aufhalten können, besteht das Risiko die Tiere durch die Baumaßnahme zu

beeinträchtigen. Da seit 2021 jährlich in Flandersbach gebaut wird, sind die Artenschutzmaßnahmen fortlaufend. Hier werden die jedes Jahr gleich genutzten BE-Flächen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt und zurückgeschnitten. Außerdem werden die Bauarbeiten von einer UBÜ vor Ort begleitet. Da konventionell umgebaut wird, kann die UBÜ vor Ort noch während der Maßnahme absammeln, sollten planungsrelevante Arten ins Gleis einwandern.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchTG ist es geplant, die Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel vorzunehmen. Die Nebenbestimmung ist aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschwert den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Die Maßnahme wird in fünf Tagen und die geräuschintensiven Arbeiten werden am Tage im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt. Die lärmintensivsten Arbeiten dauern maximal zwei Stunden und werden dann durch leisere Arbeiten von 75dB(A) - 80dB(A) ca. 1-1,5h unterbrochen. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht

ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind. Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weichenanlagen W5 und W12 mit Lückenschluss im Bahnhof Flandersbach. Die Planung dient der Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen. Durch den Rückbau der Weichen mit einem entsprechendem Lückenschluss werden keine Gleise abgebunden, welche von der DB InfraGO AG betrieben werden und der Betriebspflicht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 AEG unterliegen.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 23.06.2026

Az. 641pa/062-2026#007

EVH-Nr. 3553116

Im Auftrag

(Dienstsiegel)